

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 5
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 29.08.2017
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.15 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Beigeordneter Eugen Kempf

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker

Ingrid Becker

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Matthias Mahl

Stephanie Mang

David Nau

Volker Nicolay

Maren Schmitt

Ralph Straus

Axel Theobald

Armin Weisenstein

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Frau Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach und Herr Weller von der Rheinpfalz.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:
Paul Feth

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:
Das Ratsmitglied Volker Nicolay bittet die Anfrage der SPD-Fraktion neu mit auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 8 neu mit auf die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil zu nehmen.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
2. Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebietes „Krämel“, Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe
3. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Änderung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser
5. Antrag auf Zuschuss des prot. Kindergarten Hütschenhausen für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen im Jahr 2015
6. Ergänzung der Urnenwand auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe für die Anschaffung einer Urnenwand, sowie für die Herstellung eines Urnenfundamentes
7. Information über Mitfahrerparkplatz im Ortsteil Katzenbach

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 28.06.2016 für den Bebauungsplan „Krämel“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes angenommen und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 06.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.01.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 27.01.2017 beteiligt. In seiner Sitzung vom 30.05.2017 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewägt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 23.05.2017 bis einschließlich 24.07.2017. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 13.06.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 24.07.2017 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung **Anlage 1** zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung gemäß **Anlage 1** zuzustimmen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

2. Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebietes „Krämel“, Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen beabsichtigt, mit der Erschließung des Neubaugebiets „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist die zeitnahe Beauftragung eines Fachingenieurbüros für die Leistungen des Straßenbaus, Kanalbaus sowie dem Bau der

Versorgungsleitungen.

Für diese Arbeiten wurde daher bei dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern eine Honorarofferte für die erforderlichen Ingenieurleistungen angefordert. Die Honorarberechnungen erfolgen nach HOAI und stellen sich anhand der vorab geschätzten anrechenbaren Kosten für die Erschließung folgendermaßen dar (Bruttosummen):

1.) Verkehrsanlagen	
Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 - 9 HOAI	17.023,39 €
Örtliche Bauüberwachung	4.589,83 €
2.) Lärmschutzwall	
Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 - 9 HOAI	4.596,33 €
Örtliche Bauüberwachung	862,75 €
3.) Bauvermessung	952,00 €
4.) Koordinierter Leitungsplan	3.320,19 €
Summe:	31.344,49 €
Nebenkosten 5%:	1.567,22 €
Gesamtsumme:	32.911,71 €

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde schlägt vor, dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Verkehrsanlagen und des Lärmschutzwalles für das Baugebiet „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zum Preis in Höhe von brutto 32.911,71 € zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Verkehrsanlagen und des Lärmschutzwalles für das Baugebiet „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zum Preis in Höhe von brutto 32.911,71 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

3. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach

- a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 07.02.2017 für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der Sitzung vom 30.05.2017 wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes angenommen und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 09.06.2017 bis einschließlich 10.07.2017. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 10.07.2017 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung Anlage 2 zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung gemäß Anlage 2 zuzustimmen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

4. Änderung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2012, ist im Hinblick auf die Benutzungsgebühren zu ändern.

Da der Seniorenraum im Haus der Gemeinde nicht mehr vermietet wird, kann er aus der Auflistung entfernt werden. Als Ergänzung sollen der Mehrzweckraum im Bürgerhaus Hütschenhausen und der Konferenzraum der Mehrzweckhalle Spesbach in die Auflistung aufgenommen werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren der beiden Räume soll der Benutzungsgebühr des ehemaligen Seniorenraumes im Haus der Gemeinde entsprechen (siehe Anlage 3).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Änderungen der Benutzungsordnung lt. Anlage 3 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

5. Antrag auf Zuschuss des prot. Kindergarten Hütschenhausen für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen im Jahr 2015

Sachverhalt:

Die prot. Kirchengemeinde Hütschenhausen hat am 24. Mai 2017 für den prot. Kindergarten einen Antrag auf Bezuschussung der Kosten für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen für das Jahr 2015 gestellt.

Es wurden Rechnungen in Höhe von 3.370,42 € vorgelegt. Angerechnet werden jedoch nur 1.261,69 €, da Arbeitslöhne für Gartenarbeiten und Hausmeistertätigkeiten nicht zuschussfähig sind.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2011 sind 50 % der Kosten, jedoch max. 800,00 € pro Gruppe als Zuschuss zu gewähren (im Jahr 2015 hatte der Kindergarten 3 Gruppen).

Demnach wäre der prot. Kirchengemeinde ein Zuschussbetrag in Höhe von 630,85 € zu gewähren.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der prot. Kirchengemeinde Hütschenhausen einen Zuschuss zu den Bauinstandhaltungs-, Klein- und Schönheitsreparaturen in Höhe von 630,85 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

**6. Ergänzung der Urnenwand auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen; hier:
Auftragsvergabe für die Anschaffung einer Urnenwand, sowie für die
Herstellung eines Urnenfundamentes**

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen sind mittlerweile die Urnenwände bis auf einige Urnengrabkammern belegt. Dies erfordert eine Erweiterung der bestehenden Urnenwände. Da die Lieferung und der Aufbau der neuen Urnenwand ca. 9-12 Monate Vorlauf braucht, sollte der Auftrag zeitnah vergeben werden.

Die Bauverwaltung hat hierfür ein Angebot eingeholt. Es handelt sich hierbei um die gleiche Ausführung von dem gleichen Hersteller Aschenbrenner Urnentec GmbH, Gewerbepark BAB 1, Nr.17, 66636 Tholey-Theley, wie die bereits vorhandenen Urnenwände. Der Angebotspreis für eine einseitige Urnenwand mit 30 Urnengrabkammern und einer Blumenablage liegt bei 21.285,11 Euro brutto.

Für das erforderliche Urnenwandfundament wurde ein Angebot bei der Firma A&B Herrmann GmbH, Am Stutzenwald 12, 66877 Ramstein-Miesenbach eingeholt. Der Angebotspreis beläuft sich auf 2.380,00 Euro brutto.

Deckungsvorschlag:

Deckungsmittel von 12.000,00 Euro stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung. Diese müssen im Hinblick auf die Lieferzeit übertragen werden und die erforderlichen Differenzkosten entsprechend neu in Ansatz für 2018 gebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Firma Aschenbrenner Urnentec GmbH aus Tholey-Theley zum Angebotspreis i. H. v. 21.285,11 € brutto für die Lieferung und den Aufbau einer Urnenwand mit Blumenablage und gleichzeitig den Auftrag an die Firma A&B Herrmann aus Ramstein-Miesenbach zum Angebotspreis i. H. v. 2.380,-- € für die Anfertigung des Fundamentes zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

7. Information über Mitfahrerparkplatz im Ortsteil Katzenbach

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass er bereits im Jahr 2016 den Landesbetrieb Mobilität (LBM) angeschrieben hatte, um nachzufragen inwieweit der Mitfahrerparkplatz im Ortsteil Katzenbach erweitert werden könnte, weil dieser wegen starker Frequenz schon lange an der Kapazitätsgrenze angelangt wäre. Der Vorsitzende sieht durch eine Erweiterung/Erneuerung nachfolgende positive Effekte:

- Die Parkplätze reichen nicht aus, der Platz ist regelmäßig überfüllt. Durch eine Erweiterung könnte hier für Entspannung gesorgt werden und es könnten noch weitere Pendler dazu animiert werden, den Mitfahrerparkplatz zu nutzen.
- Der Parkplatz ist nicht befestigt und der Untergrund somit nicht ideal. Die Staubentwicklung bei Trockenheit ist beim Befahren hoch.
- Das Gelände wird besser einsehbar. Illegale Müllablagerungen, insbesondere an den Abfallcontainern, könnten hiermit zurückgehen. Des Weiteren wurde bereits mehrfach der Stahlgitterzaun in Richtung Nettomarkt entwendet. Wenn direkt vor dem Zaun Parkplätze angelegt werden, könnte dies zu einer Vermeidung des Diebstahls führen. Eine entsprechende Beleuchtung würde ein Übriges hierzu beitragen und das Sicherheitsgefühl der Parker erhöhen.

Der LBM steht einer Erweiterung grundsätzlich positiv gegenüber. Am 21.06.2017 erfolgte daher eine Ortsbesichtigung mit LBM, Forstamt und Verbandsgemeindeverwaltung. Ein erster Entwurf, wie die Anlage letztlich aussehen und gestaltet werden könnte, ist als **Anlage 4** beigefügt. Bei dieser Planung entstünden 105 PKW-Stellplätze und 10 Schwerbehinderten-PKW-Stellplätze. Der Förster hätte gegen diese Planung grundsätzlich auch keine Einwände. Mit der Umsetzung des Projektes könnte jedoch erst frühestens Ende 2018/Anfang 2019 begonnen werden.


Das Ratsmitglied Nau fragt nach, ob der Parkplatz während der Bauphase nutzbar bleiben würde oder welche Ausweichmöglichkeiten die Pendler hätten. Der Vorsitzende erläutert, dass es beim Ortstermin zunächst nur um die Realisierbarkeit des Projektes ginge und nicht um Detailplanung. Der Vorsitzende bzw. die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung wird dies jedoch aufgreifen und nachfragen, ob es eventuell 2 Bauabschnitte geben wird oder ob sonstige Möglichkeiten bestehen.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20
Fehlende Mitglieder:	1

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Benutzungsordnung
für
Bürgerhaus Hütschenhausen
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach
~~**Haus der Gemeinde Hütschenhausen**~~
Mehrzweckhalle Spesbach
Sporthalle Hütschenhausen

Kommentar [LR1]: Entfällt!

vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom ~~26.06.2012~~

Kommentar [LR2]: 29.08.2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Die o. a. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde oder für Schulen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungserlaubnis durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte), zur Verfügung.
- (2) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Reihenfolge:
 - a) Vereine und vereinsähnliche Organisationen die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.
 - b) Einwohner der Ortsgemeinde Hütschenhausen
- (3) Eine zeitweise Überlassung an auswärtige Vereine und Organisationen oder an gewerbliche Nutzer kann in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (4) Die Benutzung erfolgt sowohl für Veranstaltungen als auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Benutzerplanes (§ 5).
- (5) Die Sportstätten stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens **10 Benutzer** vorhanden sind. Die übrigen Räume stehen ohne diese Einschränkung zur Verfügung.
- (6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (7) Bei Nutzung für Familienfeiern ist zu beachten, dass für Ereignisse wie Konfirmation oder Kommunion der Antrag auf Überlassung frühestens 12, spätestens 3 Monate vorher gestellt werden muss. Falls mehrere Bewerber vorhanden sind erfolgt 6 Monate vor dem Ereignis eine Auslosung. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(2) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Sie erfolgt für die Ortsgemeinde durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.

(3) Der Gestattungsbescheid legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Er setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus.

(4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden

(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

(6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Räumlichkeit machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume z. B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

(8) Durch Maßnahmen nach (4) - (7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

§ 3

Hausrecht

(1) Das Hausrecht an den Häusern steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht. Benutzen mehrere Vereine eine Sportstätte gleichzeitig, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

§ 4

Pflichten der Benutzer

(1) Die Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

(2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

(3) Die Haus- oder Hallenordnung des Mietobjektes ist verbindlich.

(4) Zur Gestattung gehört auch die Nutzung der zugehörigen Nebenräume (z. B. das Benutzen der Duschanlagen sowie der Wasch- und Umkleieräumen der Sportstätten durch die am Wettkampf- und Übungsbetrieb Beteiligten). Die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind.

(5) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Häuser so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u. ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers.

(7) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft. Zu Abschluss der Benutzung sind die Mieträume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

Kommentar [LR3]: Nach Ende

(8) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

(11) Zu Beginn einer jeden Nutzung ist der Name des Nutzungsberechtigten, der Name der Aufsichtsperson, die Zeit des Nutzungsbeginns sowie festgestellte Mängel ins ausliegende Hallenbuch einzutragen. Zum Ende der Nutzung bestätigt die Aufsichtsperson mit ihrer Unterschrift, dass das Objekt in einwandfreiem, gereinigtem Zustand hinterlassen wurde.

§ 5

Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf und dem Bedarf der Schule die Benutzung durch Nutzungsberechtigte (§ 1) zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Kultur und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

(4) Im Benutzerplan enthaltene Dauernutzungen werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 31.03. und 30.10. überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 5 (Winterhalbjahr) bzw. 7 (Sommerhalbjahr) Monate befristet.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Vereine und Organisationen nach § 1 Abs. 2a) stehen die Einrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung sofern eigene Anlagen der Benutzer nicht vorhanden sind oder die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern kein öffentlicher Getränkeauschank damit verbunden ist, kein Benutzungsentgelt erhoben.

Bei **öffentlichen** Veranstaltungen örtlicher Vereine erhebt die Ortsgemeinde ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20% der Einkaufspreise von allen Getränken, **höchs-**

tens jedoch den Betrag, den auswärtige Benutzer pro Veranstaltungstag als Grundbetrag zu zahlen hätten.

Der Verein hat nach einer öffentlichen Veranstaltung unaufgefordert binnen 4 Wochen die betreffenden Getränkerechnungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Abt. III, vorzulegen.

(3) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte nach §1 Abs.2b wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben (alle Angaben in Euro):

	Grundbetrag pro Tag	Heizung pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag pro Stunde	Heizung pro Stunde
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Haus der Gemeinde Hütschenhausen („Seniorenraum“)	45,00	18,00	10,00	20,00	6,00
Mehrzweckhalle Spesbach	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Sporthalle Hütschenhausen	160,00	96,00	-	67,00	24,00

Kommentar [LR4]: Mehrzweckraum (Bürgerhaus Hütschenhausen/MZH Spesbach)

(4) Bei Nutzung durch auswärtige Vereine oder Organisationen oder bei gewerblicher Nutzung ist der **doppelte Grundbetrag** zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister eine höhere Gebühr festlegen. Die Höhe der Kautions wird von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Ausgabe von Getränken sind die Bestimmungen von § 7 zu beachten.

(5) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(6) Als Nutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z. B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(7) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den Hausmeister abgegolten. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde für die Bereitstellung vom Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird vom Hausmeister die Grundausrüstung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Handtü-

cher etc überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den Hausmeister beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurück genommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kautions.

(9) Die Räume sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Tische, Stühle, Geschirr etc. sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlage, Sport- und Großspielgeräte etc.) sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(10) Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

§ 7

Getränkeliieferung

(1) Der Getränkeliieferungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hütschenhausen und dem Lieferanten wird vom Benutzer mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung anerkannt.

(2) Bei einem Verstoß gegen den Getränkeliieferungsvertrag ist mit Schadenersatzforderungen und Hausverbot zu rechnen.

§ 8

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Hütschenhausen überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(7) Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

§ 9

Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung einer verantwortlichen Leitungsperson voraus. Sie ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportstätte und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung von Kleinspielgeräten die zur Ausstattung der Sportstätte gehören wird von einer kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein verknotete Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Alle benutzten Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das **wechseln** der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(8) Nach **Abschluss** der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

Hütschenhausen, 14.12.2010

Kommentar [LR5]: Wechseln

Kommentar [LR6]: Ende

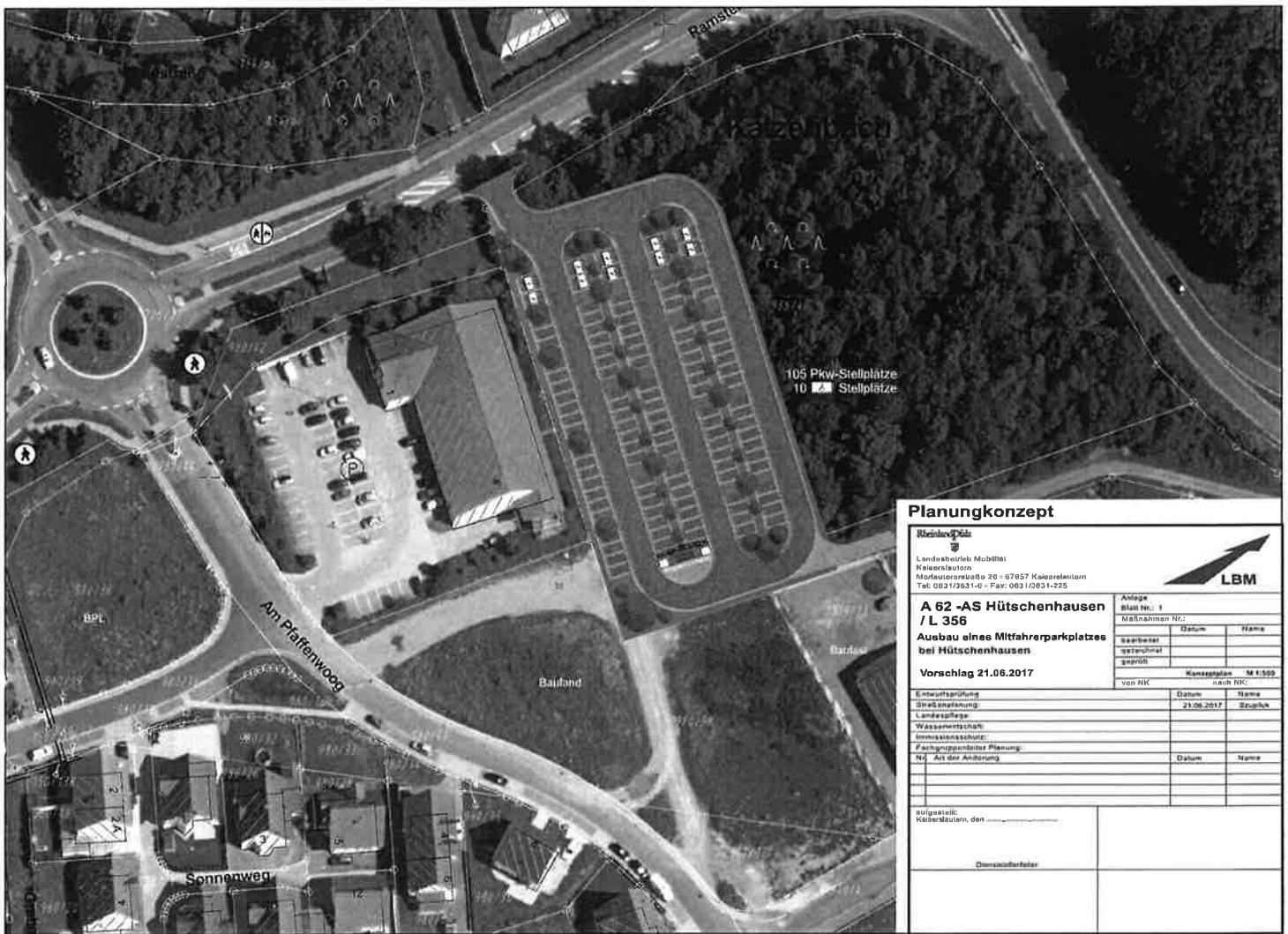
Kommentar [LR7]: 01.09.2017

Kommentar [LR8]: 29.08.2017

Hans-Joachim Becker
Ortsbürgermeister

Kommentar [LR9]: Ralf Leßmeister

Anlage 4



Planungskonzept

MedienLogo Landesbetrieb Mobilität Kilschbütteln Mollatengraben 20 • 67857 Kaiserslautern Tel: 0631/3631-0 • Fax: 0631/3631-225			
A 62 -AS Hütschenhausen / L 356 Ausbau eines Mitfahrparkplatzes bei Hütschenhausen Vorschlag 21.06.2017		Anlage: _____ Blatt Nr.: 1 Maßnahmen Nr.: _____	
gezeichnet	Datum	Name	
strukturiert			
geprüft			
von NK	Kanzeltafel	M 1:500	
	nach NK:		
Entwurfleitung	Datum	Name	
SPRACHLEITUNG	21.06.2017	Staubek	
Landesplanung			
Wasserversorgung			
Immissionsschutz			
Fachgruppenleiter Planung	Datum	Name	
N4			
Aufgestellt: _____ Kilschbütteln, den _____			
Dienststellenleiter			